

## Anfrage 7

<b>Gremium</b> Stadtrat	<b>Termin</b> 22.03.2021	<b>Status</b> öffentlich
----------------------------	-----------------------------	-----------------------------

### **Anfrage der Linksfraktion Ludwigshafen; Rückforderung von Sozialleistungen**

Vorlage Nr.: 20213145

#### **Stellungnahme der Verwaltung**

§ 19 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Ludwigshafen am Rhein lautet: „Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Oberbürgermeister weist das anfragende Stadtratsmitglied hierauf besonders hin.“ Es sei daran erinnert, dass leistungsrechtliche Einzelfallangelegenheiten dem Sozialdatenschutz unterliegen. Alle in der Anfrage genannten Einzelfragen unter 1a bis 4a werden daher gemeinsam wie folgt beantwortet:

Rückforderungen sind gesetzlich geregelt. Erstattungen vorrangiger Träger sind ebenfalls gesetzlich geregelt. Beides sollte nicht miteinander verwechselt werden. Es wird als bekannt vorausgesetzt, dass Renten erst dann bewilligt werden, wenn der Rententräger alle Leistungsvoraussetzungen geprüft hat. Falls in der Zwischenzeit beispielsweise ein Sozialhilfeträger vorläufig eine Überbrückung zur Sicherung des Lebensunterhaltes zahlt, entspricht es der Logik, dass der nachrangige Rententräger diese Überbrückung erstattet. Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander sind im Dritten Kapitel Zweiter Abschnitt SGB X geregelt. Dies entspricht dem verfassungsgemäßen Sozialstaatsprinzip.